

Zeitschrift:	Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band:	111 (2014)
Heft:	3
Artikel:	Verliebt - verlobt - verheiratet : historische Betrachtungen zu Ehe und Familie
Autor:	Wecker, Regina
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-839643

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Bild: Keystone

Verliebt – verlobt – verheiratet: Historische Betrachtungen zu Ehe und Familie

Bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts war die Ehe der einzige Ort legitimer sexueller Kontakte. Heute ist die Ehe bei weitem die üblichste Form des Zusammenlebens, aber viele Paare leben im Konkubinat oder in einer eingetragenen Partnerschaft. Frauen sind auf die eigenständige Existenzsicherung bei Trennung oder Scheidung schlecht vorbereitet.

Eine amtliche Statistik hat kürzlich in der Presse Aufsehen erregt. Sie zeigt, dass in der Schweiz neuerdings etwas mehr ledige als verheiratete Menschen leben. Zudem wird später und seltener geheiratet, und Paare lassen sich öfter scheiden als in der Generation vor ihnen. Die Zahl der Konkubinatspaare mit Kindern hat zugenommen, ebenso die der Patchwork-Familien, der Alleinerziehenden, der eingetragenen Partnerschaften. «Das Land der Ledigen» titelte daraufhin beispielsweise die NZZ. Wenn man aus dieser Statistik schliesst, dass die Ehe für eine Mehrheit der Bevölkerung in der Schweiz ausgedient hat, ist das insofern falsch, weil diese Statistik auch Kinder und Jugendliche als «ledig» mit einschliesst. Eine Statistik der Menschen im heiratsfähigen Alter zeigt ein anderes Bild.

Rund 3,5 Millionen Verheiratete stehen 2,15 Millionen Ledigen gegenüber. 32 Prozent der Personen im heiratsfähigen Alter ab 18 sind ledig. 68 Prozent der Bevölkerung haben im Laufe ihres Lebens geheiratet. In einer Ehe – ohne Verwitwete und Geschiedene – leben rund 52 Prozent.

Und das ist aus einer längerfristig ausgelegten Perspektive interessant: In der Mitte des 19. Jahrhunderts hat ein kleinerer Anteil der erwachsenen Bevölkerung im Laufe ihres Lebens einmal geheiratet. 1860 beispielsweise waren es 55 Prozent, in einer Ehe lebten damals 47 Prozent. Viele Berufsgruppen wie Knechte, Mägde und Dienstbotinnen lebten im Haushalt der Dienstgeber und mussten ledig bleiben. Es gab Heiratsverbote für

Arme, und in einigen Kantonen waren interkonfessionelle Ehen verboten. Die Scheidung war in katholischen Kantonen bis 1874 nicht möglich. Das änderte sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts. Die Ehehindernisse wurden aufgehoben und vor allem führten Veränderungen der Wirtschaftsstruktur zum Ansteigen der Heiratsquote: weniger Landwirtschaft, mehr Fabrikarbeit. Hinzu kam eine generelle Verbesserung der Lebensverhältnisse. 1888 waren 50 Prozent der Bevölkerung im heiratsfähigen Alter verheiratet, und 61 Prozent der erwachsenen Bevölkerung waren im Lauf ihres Lebens eine Ehe eingegangen. Nach der Einführung der Scheidung in den katholischen Kantonen nahmen aber auch die Scheidungszahlen zu.

Ehemann als Haupt der Gemeinschaft

Heiraten und eine Familie zu gründen war nicht nur zu einem individuellen Recht geworden, es wurde auch als gesellschaftlich erstrebenswert erachtet. Die Familie galt als wichtige Grundlage von Staat und Gesellschaft. Das Konkubinat blieb noch bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts verboten, die Ehe war der einzige Ort legitimer sexueller Kontakte. Der Lebensstandard stieg und erlaubte eine frühere Eheschliessung. Bis etwa 1970 stieg der Anteil der Verheirateten auf 67 Prozent, dann sank er wieder und die Scheidungszahlen stiegen an. 1990 waren noch 61 Prozent der Personen im heiratsfähigen Alter verheiratet.

Das von 1912 bis 1988 geltende Ehrerecht regelte aber auch, wie die Ehe auszusehen hatte: Der Ehemann war das «Haupt der Gemeinschaft» und musste für den Unterhalt sorgen. Die Erwerbstätigkeit einer Ehefrau, insbesondere einer Mutter, wurde als unerwünscht angesehen. Regelungen wie Familienrecht, Erbrecht, Scheidungsrecht und Steuerrecht waren ganz auf diese klassische Normfamilie ausgerichtet. Zwar wurden heftige Diskussionen darüber geführt, ob eine Ehefrau erwerbstätig sein sollte, auch weil es in der Schweiz für weite Kreise der Bevölkerung nicht möglich war, von bloss einem Lohn zu leben. Eine Verbesserung der Lebensbedingungen versuchten aber auch Gewerkschaften über die Erhöhung der Männerlöhne zu erreichen. Damit verfestigte man die Vorstellung, dass es schlecht für die Familie, die Kinder, den Ehemann, den Haushalt und letztlich auch für die Gesellschaft sei, wenn die Ehefrau erwerbstätig wäre.

Auch die 1941 eingereichte Initiative «Für die Familie» war zunächst so ausgerichtet. Sie verlangte die Auszahlung von Kinderzulagen in der Vorstellung, durch eine Zahlung an die erwerbstätigen Männer den Frauen die Aufgabe der Erwerbstätigkeit zu erleichtern. Der Gegenvorschlag des Bundesrates nahm zusätzlich eine Mutterschaftsversicherung auf, das heißt die finanzielle Absicherung der acht Wochen vor und nach einer Geburt, in denen Frauen aufgrund des Arbeitsrechts seit 1877 mit einem Arbeitsverbot belegt waren. Dieser Gegenvorschlag fand in der Volksabstimmung 1945 eine breite Mehrheit. Allerdings waren die Forderungen damit bekanntlich noch nicht verwirklicht. Die Kinderzulagen hatten es gegenüber der Mutterschaftsversicherung leichter. Vorstöße für eine Mutterschaftsversicherung scheiterten

1984, 1987 und 1999. Dass es gesellschaftlich nicht erwünscht war, dass eine Frau nach der Geburt weiterhin erwerbstätig ist, spielte in den Abstimmungen immer noch eine Rolle. Erst 2004 kam eine Lösung zustande.

Eigenständige Existenzsicherung

Im Vergleich zu 1888 haben die Scheidungen 2013 stark zugenommen. Das traditionelle Modell des männlichen Ernährers und der nichterwerbstätigen Hausfrau wird inzwischen durch das Leitbild der eigenständigen Existenzsicherung für alle Erwachsenen ersetzt. Ehe- und Scheidungsrecht, aber auch das Sozialversicherungsrecht und die Sozialhilfegesetzgebung richten sich immer mehr danach aus. Die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern werden dabei aber oft nicht berücksichtigt. Die «alte» Vorstellung von Zweitrangigkeit der Frauen einkommen, der Frauenberufsbildung und des Frauenberufs lebt noch heute weiter, wenn auch in anderer Form. Die durchschnittlichen Frauenlöhne sind niedriger, es wird weniger in Ausbildung von Frauen investiert, und Teilzeitarbeitsmodelle als Möglichkeit, Familie und Beruf zu verbinden, sind meist nur auf Frauen fokussiert.

Heute ist die Ehe nicht mehr die einzige Form des Zusammenlebens, wenn auch bei weitem die üblichste. 2012 gab es 1,66 Millionen Ehepaare gegenüber 312 000 Konkubinatspaaren und rund 12 000 Personen in eingetragener Partnerschaft. Zum Teil sind Frauen auf das Modell der eigenständigen Existenzsicherung bei Trennung der Lebensgemeinschaft oder Scheidung schlecht vorbereitet und das Rechtssystem berücksichtigt den Wandel bisher nur unvollkommen. So sehen es jedenfalls die Initianten von verschiedenen Eingaben, aber auch die zuständigen Behörden. In einem vom Bundesamt für Justiz (EJPD) in Auftrag gegebenen Bericht zur Reform des Familienrechts (Gutachten Schwenzer) wird beispielsweise vorgeschlagen, Konkubinatspaare, Ehepaare und gleichgeschlechtliche Partner in Bezug auf die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen gleichzustellen, um damit die soziale Sicherheit auch auf andere Lebensformen auszudehnen.

Ehe bleibt trotz allem attraktiv

Gegen diese Veränderungsvorschläge formiert sich allerdings deutlicher Widerstand. Man befürchtet die Zerstörung der Ehe und ihre Degradierung zur beliebigen Lebensgemeinschaft oder gar ihre Abschaffung. Vielleicht ist angesichts der langen Tradition der Ehe dieser als «radikaler Umbau der Gesellschaft» bezeichnete Vorschlag derzeit kaum realisierbar. Es lohnt sich aber sehr wohl, darüber nachzudenken. Eine Abschaffung der Ehe ist angesichts der historischen Kontinuität ihrer «Attraktivität» und der Emotionen, die trotz allen Scheidungszahlen an Hochzeitsfest und Eheschliessung gerade in der heutigen Zeit wieder geknüpft werden, kaum zu befürchten.

Regina Wecker
emeritierte Professorin Uni Basel